

Parlamentarischer Vorstoss

2017/615

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Ausscheidung Gewässerraum; Keine Ausscheidung bei kleinen Gewässern. Anpassung an die eidg. Gewässerschutzverordnung (GeSchV)
Urheberin:	Susanne Strub
Zuständig:	--
Mitunterzeichnet von:	Bürgin, Graf, Karrer, Klauser, Meier, Riebli, Ritter, Schafroth, Schneider, Straumann, Thüring, Trüssel, Tschudin, Wirz
Eingereicht am:	30. November 2017
Dringlichkeit:	--
Bemerkungen:	Modifiziert

Auf Druck des National- und Ständerates gibt der Bundesrat den Kantonen etwas mehr Spielraum bei der Festlegung der Gewässerschutzräume.

Keine Ausscheidung von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Gewässerräume im kantonalen Nutzungsplan festgelegt. Im revidierten eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GeSchG), wird der Kanton verpflichtet die Ausscheidung bis zum 31.12. 2018 vorzunehmen. Die Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft wird in 5 Losen abgewickelt.

Der Bund gibt vor, dass für kleine Gewässer, die auf der Landkarte 1: 25'000 nicht erscheinen, keine Gewässerräume ausgeschieden werden müssen. Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes bei kleinen Gewässern ist jetzt schon in der Direktzahlungsverordnung des Bundes ausreichend geregelt. Zudem soll mit dem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung, bei sehr kleinen Gewässern, der Aufwand für den Kanton begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind.

~~**Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die schon vorgenommenen Ausscheidungen von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern (die nicht auf der Karte 1:25'000 erscheinen) zu verzichten und sich bei den nächsten Losen auf die Vorgaben des Bundes zu beschränken.**~~

Ich fordere den Regierungsrat auf, auf die schon vorgenommenen Ausscheidungen von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern (die nicht auf der Karte 1:25'000 erscheinen), die sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden,

zu verzichten und sich bei den nächsten Losen auf die Vorgaben des Bundes zu beschränken.